

Berlin, den 30.01.2015

## **Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen [DüV-Entw.] (Stand: 18.12.2014)**

Als Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland möchten wir zu dem Entwurf Stellung nehmen, da unsere Mitglieder davon betroffen sind. Wir bitten auch um Beteiligung der Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) im weiteren Verfahren.

In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es, dass mit den näheren Bestimmungen zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen verstärkt auf den ressourcenschonenden Einsatz von Pflanzennährstoffen hingewirkt und den erhöhten Anforderungen des Gewässerschutzes an eine sachgerechte Düngung durch zusätzliche Vorgaben Rechnung getragen werden soll. Die AöW begrüßt diese Zielsetzung, denn diese Veränderungen sind längst überfällig.

Diese Vorgaben sind als Vorsorgemaßnahme vor der Belastung der Meere, der Flüsse, Bäche, Seen und des Grundwassers durch Nitrat und zur Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie erforderlich. Weiterhin sind diese Regelungen zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, einen guten Zustand der Wasserkörper zu erreichen, hier auch die Belastung mit Phosphor zu verringern, notwendig. In den Aufgabenfeldern der Vorsorge und der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind unsere Mitglieder tätig. Zusätzlich sind sie für die existenziell wichtige Aufgabe der Trinkwasserversorgung für die lebenden und alle künftigen Generationen auf die Nutzungsmöglichkeiten von Grund- und Oberflächenwasser angewiesen.

Unsere Mitglieder haben in den letzten Jahrzehnten erfolgreich erhebliche Anstrengungen unternommen, die Nährstoffeinträge in die Gewässer aus Kläranlagen zu reduzieren. Diese positive Entwicklung wird jedoch in den letzten zehn Jahren durch Veränderungen in der landwirtschaftlichen Flächennutzung bedroht, ja sogar schon in einigen Regionen zunichte gemacht. Die Ergebnisse von Messungen der Gewässerbelastung mit Nitrat und Phosphor sind bekannt und müssen hier nicht wiederholt werden. Für den Schutz der Umwelt, der Gewässer und insbesondere der Trinkwasserversorgung fordern wir Regelungen für eine gewässerverträgliche Landwirtschaft und deshalb haben wir ein starkes Interesse an durchgreifenden Regelungen für eine gute fachliche Praxis beim Düngen.

Allerdings wird mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf nach unserer Auffassung kein ausreichender Regelungsrahmen geschaffen, durch den ein negativer Trend der Gewässerbelastungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verringert und weiteren Gewässerverunreinigungen dieser Art vorgebeugt wird. Hierfür sind nach unserer Auffassung deutlich wirksamere Maßnahmen notwendig sowie Regelungs-, Umsetzungs- und Vollzugsdefizite zu beheben.

Seite 1 von 7

Die DüV-Entw. ist sehr komplex aufgebaut und mit vielen Querverweisen und Ausnahmen kaum noch lesbar, verstehbar und umzusetzen. Das wird auch Probleme bei der Kontrolle hervorrufen. Zudem können einige Ausnahmen die neuen Regelungen vollständig aushebeln.

Erstaunlich ist, dass in der Begründung zum Gesetzentwurf, der Erfüllungsaufwand als gering eingeschätzt wird. Denn das ergibt sich, wenn er im Verhältnis zu den Wirtschaftsdaten (z.B. Umsatz) der Branche betrachtet wird. Hier stellt sich die Frage nach der Wirksamkeit der neuen Regelungen oder warum bei diesem geringen Erfüllungsaufwand Veränderungen nicht schon längst angegangen wurden, angesichts der Folgen der Belastungen für Umwelt, Gewässer und andere Branchen durch zu starke Düngung.

### **Zu einigen Regelungen im Einzelnen:**

#### **Zu § 1 Geltungsbereich**

Der **Absatz 1** sollte um einen **3. Punkt ergänzt** werden:

***3. die Verringerung der durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte oder ausgelöste Gewässerverunreinigung und dient der Vorbeugung weiterer Gewässerverunreinigung dieser Art.***

Der **Absatz 2** sollte um einen **Satz 2 erweitert** werden:  
***Diese Verordnung gilt auch für Inverkehrbringer von Wirtschaftsdünger ohne eigene Flächen.***

#### **Zu § 2 Begriffsbestimmungen**

Nr. 3 Bewirtschaftungseinheit

**Wir fordern die Streichung der Nr. 3 und damit des Begriffs „Bewirtschaftungseinheit“ sowie die Streichung des Begriffes in den jeweiligen darauf bezogenen Regelungen (in § 3 Abs. 2; § 4 Abs. 4 Nr. 1; § 8 Abs. 1 Nr. 2; Anlage 5 DüV-Entw).**

Nr. 8 und 9

**Für die Definitionen von Nährstoffzufuhr, Nährstoffbedarf und Düngebedarf fordern wir einen Einschub:**

Bei Nr. 8.:

Nach „Qualität, **die unter Berücksichtigung der Umweltziele der EG-Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/676/EWG) zum Schutz der Gewässer vor Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen**, notwendig ist;“

Bei 9.:

Nach „des Bodens **sowie der Umweltziele der EG-Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/676/EWG) zum Schutz der Gewässer vor Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen** abdeckt;“

Nr. 12. und 13.:

**Wir fordern, für die Nummern 12. und 13. die bisherigen Formulierungen für „verfügbaren Stickstoff“ und „wesentlicher Gehalt an verfügbarem Stickstoff“ beizubehalten.**

Begriff „gefrorener Boden“

**Außerdem fordern wir, den bisher verwendeten Begriff „gefrorener Boden“ in der Aufzählung unter § 2 beizubehalten bzw. wieder einzufügen.**

**Zu § 3 Grundsätze für die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln**

Zu § 3 Abs. 2:

**Wir fordern die Streichung der Ausnahme zum Überschreitungsverbot des ermittelten Düngebedarfs in § 3 Abs. 2 S. 2.**

Zu § 3 Abs. 3:

**Wir lehnen Ausnahmeregelungen für Überschreitungen aufgrund von nachträglich eintretenden Umständen ab.**

Zu § 3 Abs. 4 S. 1:

**Wir fordern statt der Eigenprobenahme durch den Betriebsinhaber die Einsetzung eines unabhängigen, akkreditierten Probennehmers.**

Zu § 3 Abs. 5 Nr. 2 iVm. Anlage 3:

**Wir fordern eine deutliche Erhöhung der Werte der Mindestanrechenbarkeit von organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln in der Anlage 3 bezüglich Dünger tierischer Herkunft und bezüglich Gärresten sowie eine Differenzierung nach Anbaufrüchten. Die Werte müssen um mindestens 10 Prozentpunkte auf die bereits in Bundesländern wie Niedersachsen oder in Dänemark festgelegten Werte erfolgen.**

Zu § 3 Abs. 6 iVm. Anlage 2, Zeile 5 bis 8:

**Wir fordern, die höchstens anrechenbaren Ausbringungswerte deutlich herabzusetzen und damit auch Möglichkeiten aus dem technischen Fortschritt anzupassen. Ebenso müssen die neu eingefügten anrechenbaren Werte für Gärreste halbiert werden.**

§ 3 Abs. 7:

**Wir fordern eine klarere Regelung für die Begrenzung der Düngung mit phosphathaltigen Düngemitteln und die Festlegung der ab 2020 geltenden Vorgaben bereits ab Inkrafttreten der Verordnung für Stallneubauten.**

**Auch die Ermittlung des P-Düngebedarfs, die Ermittlung des im Boden verfügbaren Stickstoffs und Phosphats sind nicht ausreichend geregelt.**

**Zu § 4 Ermittlung des Düngebedarfs an Stickstoff und Phosphat**

**Wir lehnen die sich aus den konkreten Regelungen aus den N-Bedarfswerten und den N-Düngezu- und -abschlägen indirekt ergebenden Erhöhungen der zulässigen Düngung ab.**

**Wir fordern, bei den Regelungen auch N-Sollwerte für Zweit- und Zwischenfrüchte zu berücksichtigen.**

**Auch höhere N-Düngeabschläge für die Nachlieferung aus dem Bodenvorrat, den organischen Düngern der Vorjahre und für Böden mit hohen Humusgehalten sind nötig.**

**Zu § 5 Besondere Vorgaben für die Anwendung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln**

Zu § 5 Abs. 1:

**Die in diesem Paragraphen vorgesehenen Abweichungen bieten keinen ausreichenden Schutz, wenn der Boden nur oberflächlich aufgetaut ist.**

Zu § 5 Abs. 2:

**Die vorgesehenen Regelungen für Anstandsflächen reichen nicht aus.**

**Zu § 6 Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von bestimmten Düngemitteln**

Abs. 3:

**Die maximale N/ha-Jahr-Grenze muss auf alle organischen Dünger und pro Einzelschlag bezogen werden.**

**Wir geben zu bedenken, dass die vorgesehene Grenze für die Erreichung der Ziele der EU-Nitratrichtlinie als zu hoch angesehen wird.**

Abs. 5:

**Wir lehnen eine Derogationsregelung ab.**

#### **Zu § 8 Nährstoffvergleich**

Abs. 1:

**Die Hoftorbilanz muss ab 01.01.2018 periodenecht (Erntejahr) verbindlich für alle Betriebe eingeführt werden, eine schrittweise Einführung lehnen wir ab. Für eine qualifizierte Datengrundlage ist eine bundesweite Naturalberichtspflicht nach Warentypen und Warenmengen erforderlich.**

Dazu Anlage 2 und Anlage 5:

**Die zulässigen Abzüge für gasförmige Stall-, Lagerungs- und Ausbringungsverluste für organischen Dünger müssen für die in der Anlage 2 vorgesehenen Kennzahlen für die sachgerechte Bewertung zugeführter Stickstoffdünger und die in der Anlage 5 vorgesehenen jährlichen betrieblichen Stickstoffvergleiche deutlich reduziert werden.**

Abs. 5:

**Wir sehen die Ausnahmen kritisch.**

#### **Zu § 9 Bewertung des betrieblichen Nährstoffvergleiches**

Abs. 2:

**Wir fordern niedrigere N-Kontrollwerte, um die Einhaltung der Vorgaben der EU-Nitratrichtlinie für die höchstzulässigen Nitratwerte im Grundwasser unter landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erreichen.**

Abs. 4:

**Die Düngeberatungspflicht bei Überschreitung der Richtwerte muss ab dem 1. Jahr der Überschreitung bestehen und in den Folgejahren eine konkrete einzelbetriebliche, schlagbezogene Düngebedarfsermittlung enthalten.**

#### **Zu § 11 Anforderungen an die Geräte zum Aufbringen**

**Die Frist für den Beginn der Anwendung der Regelung sollte verkürzt werden, da die Geräte bereits verfügbar sind.**

**Zu § 12** Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern

Abs.1, 2 und 3:

**Die Mindestlagerkapazität von 9 Monaten für Tierhaltungsbetriebe und Biogasanlagen wird begrüßt, sie sollte jedoch bereits ab dem 01.01.2018 gelten.**

**Wir fordern die Streichung der Ausnahmen für die Berechnung des Fassungsvermögens für Zeiten vom 01. Oktober bis 01. April des Folgejahres, in denen die in Anlage 9 Tabelle genannten Nutztiere nicht im Stall stehen.**

**Die Aufnahme einer Regelung, die eine zur Lagerung alternative Nutzung einer anerkannten Technik zur Aufbereitung zulässt, sollte geprüft werden.**

**Zu § 13** Besondere Anforderungen an Genehmigungen und sonstige Anordnungen durch die zuständigen Stellen, Erlass von Rechtsverordnungen durch die Landesregierungen

Abs.1 und 2:

**Das Unterlaufen der Regelungen dieser Verordnung durch Regelungen der Länder muss vermieden werden und Lockerungen über bundeslandspezifische Regelungen und Ermächtigungen lehnen wir ab.**

**Erforderlich sind jedoch Länderermächtigungen mit wirksamen Eingriffsmöglichkeiten für Gebiete mit belasteten Grundwasserkörpern. Das gilt auch für Gebiete mit Belastungen durch Phosphor.**

Abs. 3:

**Wir fordern, die Aussetzungsklausel zu streichen.**

**Zu § 14** Ordnungswidrigkeiten

**Wir fordern Mindestkontrollraten der Betriebe verbindlich vorzuschreiben.**

**Weiterhin fordern wir, in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten die nicht bedarfsgerechte Düngung, Saldenüberschreitungen sowie die Überschreitung der N/ha-Obergrenze aufzunehmen.**

**Des Weiteren fordern wir, auf die Bußgeldvorschriften hinzuweisen.**

## **Zu § 15 Übergangsvorschriften**

**Die Hoftorbilanz sollte auch für Betriebe Betriebe mit weniger als 3 GV gelten, konsequenterweise für Betriebe ab der Ausbringung von 170 kgN/ha.**



Christa Hecht  
*Geschäftsführerin*

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.  
Reinhardtstr. 18a, 10117 Berlin

Tel.: 0 30/39 74 36 06

Fax: 0 30/39 74 36 83

[hecht@aoew.de](mailto:hecht@aoew.de)

[www.aoew.de](http://www.aoew.de)

### **Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)**

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.

AöW-Mitglieder sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert. Allein über den Deutschen Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft (DBVW) sind über 2000 wasserwirtschaftliche Verbände in der AöW vertreten. Außerdem sind Personen, die den Zweck und die Ziele der AöW unterstützen sowie solche Interessenverbände und Initiativen, Mitglied in der AöW.